

Rechtssache C-567/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

13. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Krajský soud v Ostravě (Regionalgericht Ostrava, Tschechische Republik)

Datum des Vorlagebeschlusses:

31. August 2023

Klägerin:

BG Technik cs, a.s.

Beklagte:

Generální ředitelství cel (Generaldirektion Zoll, Tschechische Republik)

BESCHLUSS

Der Krajský soud v Ostravě (Regionalgericht Ostrava) hat [nicht übersetzt] [Zusammensetzung der Kammer] in der Rechtssache

der Klägerin: **BG Technik cs, a.s.**,

[nicht übersetzt]

gegen die Beklagte: **Generální ředitelství cel (Generaldirektion Zoll)**

[nicht übersetzt]

wegen Klage gegen die Entscheidung der Beklagten vom 11. Mai 2022, AZ 15217 15217 / -2 2022 -311

wie folgt entschieden:

[nicht übersetzt] Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird die **folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:**

Kann ein Elektrowagen, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- zwei Achsen mit einer angetriebenen Hinterachse
- zwei Reifensätze, wobei die hinteren Reifen größer sind, als Antikippschutz
- der Wagen wird mittels einer Lenkstange von geschlossener ovaler Form bedient, die sich auf einer separaten, getrennten Lenksäule befindet, mit Bedienelementen ausgestattet und für die einhändige Steuerung und Geschwindigkeitsregelung geeignet ist
- der Wagen ist mit einer elektromagnetischen Bremse ausgestattet, die auf die Hinterräder wirkt
- die Abmessungen des Wagens betragen 122 x 63 x 125 cm (L-B-H) – die Höhe wird mit der Rückenlehne in Betriebsposition angegeben
- verstell- und drehbarer Sitz mit Armlehnen
- horizontale Plattform zwischen dem vorderen und dem hinteren Teil des Wagens
- 800-W-Elektromotor, mit dem der Wagen eine Geschwindigkeit von bis zu 15 km/h und eine Reichweite von bis zu 45 km erreichen kann

trotz der Durchführungsverordnung der Kommission (EU 2021/1367) vom 6. August 2021 in die Position 8713 90 00 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden?

[nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens]

Begründung:

I.1

Abgrenzung der Rechtssache

- 1 Die Klägerin meldete am 1. November 2021 u. a. folgende Waren zum zollrechtlich freien Verkehr an: 79 Stück des Rollstuhls DL24800-3 (im Folgenden: SELVO 4800), eines einsitzigen vierrädrigen Wagens für behinderte Menschen/Personen mit Behinderungen oder eingeschränkten motorischen Fähigkeiten, elektrischer Wagen für behinderte Menschen [ausgestattet] mit mechanischem Antrieb, wobei die zolltarifliche Einreihung der eingeführten Ware in die Unterposition 8713 90 00 der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden: KN) mit einem Einfuhrabgabensatz von 0 % deklariert wurde. Das Zollamt kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagene zolltarifliche Einreihung unzutreffend sei und dass es sich bei der fraglichen Ware um Elektroroller der KN-Unterposition 8703 10 18 mit einem Einfuhrzollsatz von 10 % handle. Das Zollamt leitete daraufhin ein Verfahren zur Festsetzung von Einfuhrabgaben in

Höhe von 155 785 CZK ein und erließ einen Nacherhebungsbescheid, gegen den die Klägerin Widerspruch einlegte.

- 2 Über den Widerspruch entschied die Beklagte mit der angefochtenen Entscheidung vom 11. Mai 2022 [nicht übersetzt], indem der Widerspruch der Klägerin abgewiesen und die Erhebung der Einfuhrabgabe in Höhe von 10 % infolge der Einreihung des Wagens SELVO 4800 in die Unterposition 8703 10 18 der KN bestätigt wurde. Daraufhin erhob die Klägerin die vorliegende verwaltungsgerichtliche Klage.
- 3 Die Klägerin machte im Verwaltungsverfahren und auch im Verfahren vor dem Gericht geltend, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1367 der Kommission vom 6. August 2021 (im Folgenden: Verordnung 2021/1367), auf deren Grundlage das Zollamt als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde und die Beklagte die Ware SELVO 4800 in die Unterposition 8703 10 18 der KN eingereiht hätten, für die Ware SELVO 4800 nicht verbindlich und nicht anwendbar sei. Die Klägerin trägt vor, dass die Zollbehörden selbst den Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1367 der Kommission (im Folgenden: Verordnung 2021/1367) veranlasst hätten, mit der die eingeführten Wagen SELVO 4800 in die KN-Unterposition 8703 10 18 eingereiht worden seien, wobei für die dort eingereihten Waren ein erhöhter Einfuhrzollsatz von 10 % gelte. Die Klägerin hält die Bemühungen der Zollbehörden für rechtswidrig, da die Verordnung 2021/1367 eine Warenbeschreibung enthalte, die mit der in der „Grundlegenden technischen Beschreibung“ und der „Gebrauchsanweisung“ des SELVO 4800 enthaltenen Warenbeschreibung völlig identisch sei, womit das Zollamt buchstäblich eine Situation geschaffen habe, die der Klägerin keinen Raum mehr lasse, Merkmale und Eigenschaften anzugeben, die die Benutzung ihrer Wagen durch Behinderte ermöglichen. Bei der Ausarbeitung der Verordnung 2021/1367 sei es zu einer Umformulierung der Merkmale des SELVO 4800 gekommen, so dass alle Merkmale, auch diejenigen, die ausdrücklich eine Verwendung der Ware für Behinderte kennzeichneten, in der Verordnung 2021/1367 aufgeführt seien, so dass die Einordnung des SELVO 4800 in die Unterposition 8713 90 00 der KN vollständig ausgeschlossen werde. Dieser Ausschluss der Verwendung des SELVO 4800 entspreche nicht der Realität, da mit Entscheidung des Verkehrsministeriums über die Zulassung des technischen Typs des Fahrzeugs Nr. 9172 vom 24. April 2014 (Rozhodnutí Ministerstva dopravy o schválení technické způsobilosti typu vozidla č. 9172 ze dne 24. 4. 2014) der in Rede stehende Wagen SELVO 4800 in die Kategorie „Andere Fahrzeuge, Rollstühle“ eingestuft worden sei; aus der grundlegenden technischen Beschreibung gehe im Abschnitt „Sonstige Angaben“ hervor, dass der Wagen SELVO 4800 ausschließlich für Inhaber von TP [těžké postižení – schwere Behinderung], ZTP [zvlášť těžké postižení – besonders schwere Behinderung], ZTP/P [zvlášť těžké postižení s průvodcem – besonders schwere Behinderung mit Begleitperson] -Ausweisen bestimmt sei. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem SELVO 4800 um einen Rollstuhl handele und er daher in die Unterposition 8713 90 00 einzureihen sei, ergäben sich aus der Typgenehmigungsbescheinigung für den SELVO 4800, in der als Art „anderes

Fahrzeug Rollstuhl“ angegeben sei, und aus der grundlegenden technischen Beschreibung des Fahrzeugs, in der unter Position 2 „Rollstuhl“ angegeben sei. Außerdem erfülle der SELVO 4800 die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Medizinprodukt, wie aus der Entscheidung des Státní ústav pro kontrolu léčiv (Staatliches Institut für Arzneimittelkontrolle) [nicht übersetzt] vom 22. November 2021 hervorgehe. Diese Tatsachen seien von den Verwaltungsgerichten in ihren Entscheidungen wiederholt bestätigt worden. Nach Ansicht der Klägerin hat die Beklagte den SELVO 4800 bewusst falsch in die KN-Unterposition 8703 10 18 eingereiht und damit die ständige Rechtsprechung auf diesem Gebiet missachtet und den Charakter, den Zweck und die Verwendung dieser Ware umgangen, indem sie sich weigerte, die technischen Besonderheiten der Ware zu berücksichtigen, insbesondere die Ausstattung des SELVO 4800 mit speziellen Merkmalen zum Ausgleich von Behinderungen und seine Hauptfunktion, die in der Benutzung durch behinderte Menschen und Personen mit Behinderungen bestehe.

- 4 Die Beklagte weist darauf hin, dass der Rechtsstreit die zolltarifliche Einreihung der fraglichen Ware, d. h. des Wagens SELVO 4800, betreffe, den die Klägerin für einen Rollstuhl, d. h. für eine Ware der KN-Unterposition 8713 90 00 halte, während die Zollbehörden sie in die KN-Unterposition 8703 10 18 eingereiht hätten, und zwar unter Berücksichtigung der Gültigkeit der Verordnung 2021/1367, deren Anhang eine Beschreibung der fraglichen Ware, ihre Einreihung (KN-Position) und die Gründe für diese Einreihung enthalte. Der SELVO 4800 entspreche in allen seinen Eigenschaften, Parametern und Merkmalen der in der ersten Spalte des Anhangs der Verordnung 2021/1367 beschriebenen Ware, die in die KN-Unterposition 8703 10 18 eingereiht worden sei. Die Waren seien absolut identisch, worüber zwischen der Klägerin und der Beklagten Einigkeit bestehe. Die Verordnung 2021/1367 sei auf die Ware, den Wagen SELVO 4800, unmittelbar anwendbar und für die Zollbehörden und die Beklagte verbindlich.
- 5 Zur weiteren Begründung der zolltariflichen Einreihung nach der Verordnung 2021/1367 führt die Beklagte aus, dass die Einreihung des in Rede stehenden Fahrzeugs (mit dem SELVO 4800 identisch) in die Unterposition 8713 90 00 KN als Rollstuhl ausgeschlossen sei, da das Fahrzeug nicht speziell für Behinderte bestimmt sei und über keine besonderen Merkmale verfüge, die eine Behinderung ausgleichen sollten. In der Verordnung 2021/1367 heiße es ausdrücklich, dass das betreffende Fahrzeug zwar so konstruiert sei, dass die Lenkanlage mit einer Hand gesteuert werden könne und es über einen bequemen drehbaren Sitz mit Halterungen und einer rutschfesten Fußablage verfüge (und optional mit kleinen Antikipp-Rädern ausgestattet sein könne), diese Merkmale aber objektiv keine speziellen Merkmale darstellten, die zum Ausgleich einer Behinderung bestimmt seien. Nach der Verordnung 2021/1367 seien Fahrzeuge mit einer separaten beweglichen Lenksäule und Fahrzeuge, die eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h erreichten, von der Unterposition 8713 90 00 der KN ausgeschlossen. Das fragliche Fahrzeug werde zur Personenbeförderung verwendet, es sei nicht als Fahrzeug erkennbar, das nur für Menschen mit Behinderungen bestimmt sei, und sei daher als hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug,

ähnlich wie Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen, in die Unterposition 8703 10 18 der KN einzureihen. Es sei offenkundig, dass die Kommission beim Erlass der Verordnung 2021/1367 und bei der Prüfung der zolltariflichen Einreihung der mit dem SELVO 4800 identischen Ware alle ihre Eigenschaften, Parameter und Merkmale berücksichtigt habe, einschließlich aller Merkmale, die die Klägerin beim SELVO 4800 wiederholt als Merkmale zum Ausgleich von Behinderungen bezeichne, oder Merkmale, die nach Ansicht der Klägerin die zolltarifliche Einreihung des SELVO 4800 in die Unterposition 8713 90 00 des KN-Zolltarifs als Rollstuhl rechtfertigen sollten, wie ein verstellbarer Drehsitz mit Armlehnen, eine rutschfeste Fußplattform, kippsichere Räder, eine einhändig bedienbare Lenkung usw. Die Kommission sei zu dem eindeutigen Schluss gekommen, dass diese Merkmale nicht als Merkmale zum Ausgleich von Behinderungen im Sinne der Unterposition 8713 90 00 des KN-Zolltarifs angesehen werden könnten. In Anbetracht des Vorstehenden hätten weder die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde noch die Beklagte eine andere Möglichkeit gehabt, als die eingeführte Ware, den Wagen SELVO 4800, gemäß der Verordnung 2021/1367 in die Unterposition 8703 10 18 der KN einzureihen, Einfuhrabgaben zu erheben und die angefochtene Entscheidung zu erlassen.

I.2

Einschlägige nationale Regelung und ihre bisherige Auslegung durch die nationalen Gerichte

- 6 Am 17. August 2021 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1367 der Kommission vom 6. August 2021 im Amtsblatt der EU Nr. L 294 veröffentlicht. Es handelt sich um eine verbindliche, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltende unionsrechtliche Vorschrift, die gemäß ihrem Art. 3 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, d. h. am 6. September 2021, in Kraft getreten ist. Die Klägerin gab am 1. November 2021 eine Zollerklärung ab, somit handelte es sich zum Zeitpunkt der Annahme der Zollerklärung um einen gültigen und wirksamen Unionsrechtsakt.
- 7 Im vorliegenden Fall ist darauf hinzuweisen, dass es vor dem Inkrafttreten der Verordnung 2021/1367, d. h., als die Verordnung (EG) Nr. 718/2009 der Kommission in Kraft war, mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen der Klägerin und der Beklagten über dieselbe Rechtsfrage gab, die zu einer ständigen Rechtsprechung der nationalen Gerichte führten. Umstritten war die Frage, ob der in Rede stehende Wagen SELVO 4800 in die Unterposition 8703 10 18 oder in die Unterposition 8713 10 00 der Kombinierten Nomenklatur (d. h. Anhang I der Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) fällt. Nach den Erläuterungen zu KN-Position 8713 10 00 unterscheiden sich speziell für Behinderte bestimmte motorisierte Fahrzeuge von Fahrzeugen der KN-Position 8703 10 18 insbesondere dadurch, dass sie eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 10 km/h als zügige Schrittgeschwindigkeit haben; dass sie eine Breite von höchstens 80 cm aufweisen; dass sie zwei Radsätze haben, die den Boden berühren; dass sie bestimmte Merkmale zur Bewältigung der Behinderung aufweisen (z. B.

Fußstützen zum Stabilisieren der Beine). Diese Fahrzeuge können die folgenden Merkmale aufweisen: ein zusätzlicher Radsatz (Überrollschutz); Bedienungs- und andere Steuerelemente (z. B. ein Joystick) zur einfachen Bedienung; derartige Elemente befinden sich üblicherweise an einer der Armlehnen; keinesfalls jedoch erfolgt die Steuerung mittels einer separaten beweglichen Lenksäule. Abweichend von der vorgenannten Erläuterung hat der SELVO 4800 eine Höchstgeschwindigkeit von 16 km/h und ist mit einer separaten Lenksäule ausgestattet. Daher haben sowohl das Zollamt als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde als auch die Beklagte den SELVO 4800 wiederholt in die KN-Position 8703 10 18 eingereiht und den Zoll erhoben. Die Klägerin hat wiederholt verwaltungsgerichtliche Klagen gegen die Abgabenbescheide erhoben [nicht übersetzt] [Informationen zum nationalen Verfahren].

- 8 In ihrer Entscheidungsfindung nahmen die Verwaltungsgerichte einen einheitlichen Standpunkt ein und reihten den Wagen SELVO 4800 in die KN-Unterposition 8713 10 00 ein. Dabei berücksichtigten sie insbesondere den Zweck des betreffenden Wagens und seine besonderen Merkmale zum Ausgleich von Behinderungen, die ihn von herkömmlichen Fahrzeugen zur Personenbeförderung deutlich unterscheiden würden. Die Gerichte legten dabei die Schlussfolgerungen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. Mai 2016, Invamed Group u. a., C-198/15, und die Tatsache zugrunde, dass durch die Entscheidung des Verkehrsministeriums über die Zulassung der technischen Eignung des Fahrzeugs Nr. 9172 vom 24. April 2014 der betreffende Wagen in die Kategorie „Andere Fahrzeuge, Rollstühle“ eingestuft worden sei, während aus der grundlegenden technischen Beschreibung hervorgehe, dass der Wagenausgeschlossen für Inhaber von TP-, ZTP-, ZTP/P-Ausweisen, d. h. für Menschen mit Behinderungen, bestimmt sei, was auch dem Zweck seiner Verwendung entspreche. Außerdem erfülle der SELVO 4800 die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Medizinprodukt, wie aus dem Beschluss des Státní ústav pro kontrolu léčiv (Staatliches Institut für Arzneimittelkontrolle) hervorgehe, der gemäß dem Gesetz Nr. 268/2014 Slg. über Medizinprodukte (Zákon č. 268/2014 Sb., o zdravotnických prostředcích) erlassen worden sei. Die Gerichte haben eingeräumt, dass der SELVO 4800 in seinem Aussehen von der allgemeinen Vorstellung vom Aussehen eines Rollstuhls abweiche, die fehlende Typizität des Produkts könne aber nicht dazu führen, den Wagen in eine andere Position einzureihen. Zu den Kriterien für die zolltarifliche Einreihung der Waren gehörten der Verwendungszweck der Ware, die Erwägung, welche Funktionen der Ware aus der Sicht des Verbrauchers Hauptfunktionen und welche Nebenfunktionen sind, sowie die Art und Weise, in der die Hersteller oder Händler die Ware vermarkten. Es sei von grundlegender Bedeutung, den fraglichen Wagen, der behindertengerechte Merkmale aufweise und dessen Hauptzweck darin bestehe, Menschen mit körperlichen Behinderungen die Fortbewegung zu erleichtern, objektiv zu beurteilen.
- 9 Die vorgenannte Rechtsprechung stammt aus dem Zeitraum, in dem die Verordnung (EG) Nr. 718/2009, in der die Frage der zolltariflichen Einreihung von Waren, die dem SELVO 4800 ähnlich sind, sowohl vom Ausschuss für den

Zollkodex als auch von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wiederholt behandelt wurde, wobei sich der Gerichtshof bereits zweimal mit der Frage der Einreihung von Waren in die KN-Unterpositionen 8703 10 18 und 8713 10 00 befasst hat; in beiden Fällen ging es um die zolltarifliche Einreihung von elektrischen Wagen (Urteil vom 26. Mai 2016, Invamed Group u. a., C-198/15, ECLI:EU:C:2016:362; Urteil vom 22. Dezember 2010, Lecson Elektromobile, C-12/10, ECLI:EU:C:2010:823).

I.3

Einschlägige Regelung im Recht der Europäischen Union

- 10 Die einschlägige unionsrechtliche Regelung ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1367 der Kommission vom 6. August 2021 enthalten, die am 6. September 2021 in Kraft getreten ist. Die Frage der zolltariflichen Einreihung von Waren, die dem Wagen SELVO 4800 ähnlich sind, ist nicht neu, sondern wurde in den letzten 20 Jahren wiederholt vom Ausschuss für das Harmonisierte System behandelt, der sich im Rahmen der Weltzollorganisation mit den Arbeiten im Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur befasst. Der Verabschiedung der Verordnung 2021/1367 ging eine Sitzung des Ausschusses für den Zollkodex voraus (197. Sitzung des Ausschusses für den Zollkodex, Brüssel, 20. bis 22. Februar 2019, Punkt 8.1, vollständiges Protokoll der Sitzung abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/061483/1/consult?lang=cs>), in dem die uneinheitliche Praxis der Mitgliedstaaten bei der Einreihung der fraglichen Waren in die Unterpositionen 8703 10 18 und 8713 10 00 der KN erörtert wurde. Hier verwies die Tschechische Republik ausdrücklich auf die nationale Rechtsprechung, die die Zollbehörden verpflichtet, den Wagen SELVO 4800 in die Unterposition 8713 der KN als Rollstuhl einzureihen.
- 11 Gleichzeitig ist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs hinzuweisen, der in der Rechtssache Invamed Group u. a., C-198/15, feststellt, dass die KN-Position 8713 dahin auszulegen sei, dass die Worte „für Behinderte“ bedeuteten, dass das Erzeugnis nur für Behinderte bestimmt sei. Der Umstand, dass ein Fahrzeug von Personen ohne Behinderung benutzt werden könne, sei für die zolltarifliche Einreihung unbeachtlich (Urteil Invamed, Rn. 27). Der Begriff „Behinderte“ bezeichne Personen, die von einer nicht marginalen Einschränkung ihrer Gehfähigkeit betroffen seien (Urteil Invamed, Rn. 34). Es sei Sache des vorlegenden Gerichts zu beurteilen, ob das streitige Fahrzeug im Hinblick auf seine objektiven Merkmale und Eigenschaften speziell zur Verwendung durch Behinderte bestimmt sei und ob eine solche Verwendung als „hauptsächliche oder logische Verwendung“ dieses Fahrzeugtyps zu qualifizieren sei (Urteil Invamed, Rn. 23). Im Urteil Invamed wurde betont, dass der Begriff der Behinderung weit gefasst sei, d. h. diese Wagen können Menschen mit mehr oder weniger starken Behinderungen dienen, für die ein herkömmlicher Rollstuhl nicht die einzige Option sei. Der Wagen sei langsam und werde in Geschäften und auf Gehwegen eingesetzt, wo wenig Platz und ein kleiner Wenderadius erforderlich sei. Der Wagen weise bestimmte Merkmale auf, die ihn für die Nutzung durch Personen

mit einer nicht marginalen Einschränkung ihrer Gehfähigkeit geeignet machen. Der Umstand, dass er möglicherweise auch von Personen ohne eine solche Einschränkung verwendet werden könne, ändere nichts an seiner zolltariflichen Einreihung. Der Wagen biete nichtbehinderten Personen keinen Vorteil; seine besonderen Merkmale erleichterten ihnen nicht die Fortbewegung im Raum, sondern machten sie eher beschwerlicher, als wenn sie sich zu Fuß fortbewegen würden.

I.4

Gründe des Vorabentscheidungsersuchens

- 12 Der Streit über die Auslegung des Unionsrechts dreht sich im Wesentlichen darum, ob der Mitgliedstaat die Verordnung 2021/1367 anwenden muss, die den SELVO 4800 in die Unterposition 8703 10 18 der KN einreihet, auch wenn die nationalen Dokumente den SELVO 4800 nach seinen Merkmalen und seiner Verwendung als Rollstuhl ansehen. Aufgrund seiner Merkmale und seines Zwecks hat sich eine ständige nationale Rechtsprechung herausgebildet, die auf den Schlussfolgerungen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Invamed Group u. a., C-198/15, beruht.
- 13 Das vorliegende Gericht hat Zweifel an der Anwendbarkeit der Verordnung 2021/1367, weil der Ausschuss für den Zollkodex beim Erlass dieser Verordnung sehr formalistisch auf die jüngere Rechtsprechung reagiert hat, die den Wagen SELVO 4800 nach seinem Verwendungszweck beurteilt. Der Umstand, dass es bei der Ausarbeitung der Verordnung 2021/1367 eine Beschreibung der Ware verwendet wurde, die mit [der des Wagens] SELVO 4800 identisch ist, und alle seine Merkmale, einschließlich derjenigen, die ausdrücklich die Verwendung der Ware für behinderte Menschen kennzeichnen, enthält, schließt die Anwendung der Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Invamed Group u. a., C-198/15, faktisch aus. Die fragliche Verordnung 2021/1367 zählt direkt Merkmale von Waren auf, die nicht als Ausgleich für Behinderungen im Sinne der Unterposition 8713 des KN-Zolltarifs angesehen werden können, was der Beurteilung von Waren nach ihrem Verwendungszweck zuwiderläuft.
- 14 Die Anwendung der Verordnung 2021/1367 verstößt gegen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Übereinkommen), insbesondere gegen Buchst. e der Präambel des Übereinkommens, in dem die Unterzeichnerstaaten erklären, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen Art. 20 des Übereinkommens vor, in dem es heißt, dass die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie u. a: a)

die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern; b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten; c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten; d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Die Anwendung der Verordnung 2021/1367 schränkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein, da die Einreihung des fraglichen Rollstuhls in die Tarifunterposition 8703 10 18 der KN auch dessen Preis erhöht und die Entwicklung und Herstellung innovativer Rollstuhlkomponenten, die den Komfort behinderter Menschen erhöhen können, faktisch einschränkt, da die fragliche Verordnung unmittelbar die Merkmale von Waren aufzählt, die nicht als Merkmale zum Ausgleich von Behinderungen im Sinne der Unterposition 8713 des KN-Zolltarifs angesehen werden können, was der von den Herstellern von ausgleichenden Hilfsmitteln erwünschten Motivation völlig zuwiderläuft.

- 15 Im Hinblick auf die oben angeführten Zweifel bei der Auslegung handelt es sich hierbei nach Ansicht des Krajský soud (Regionalgericht) nicht um einen sog. acte clair. Dem Krajský soud (Regionalgericht) ist auch nicht bekannt, dass die in Rede stehende Frage bereits vom Gerichtshof entschieden worden ist und es sich daher um einen sog. acte éclairé handelt.
- 16 Daher hält es der Krajský soud (Regionalgericht) für erforderlich, dem Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union und Art. 267 AEUV eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf den Tenor des vorliegenden Beschlusses].

II.

- 17 [nicht übersetzt]
- 18 [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens]
[nicht übersetzt] [innerstaatliches Verfahren]

Ostrava, 31. August 2023

[nicht übersetzt]

[Name und Unterschrift]

Kammerpräsident]